VRS GmbH	**Fb-S-001 Anmeldung Messstellenbetrieb und Messung**	Ausgabe vom: 12.09.08
		Seite: 1/1
		Revisionsindex: rev03

Netzbetreiber (VNB):	
Anschlussnutzer: Firma/Name	
Anschrift: PLZ, Ort, Straße	
Messstelle: (wenn abweichend von Anschlussnutzer)	
Anschrift: (wenn abweichend von Anschlussnutzer)	
Zählpunktbezeichnung (VNB):	
Messstellenbetreiber	VRS GmbH Walter-Köhn-Str.1b, 04356 Leipzig
Kontakt:	Herr Wilde 0341 52623-33
BDEW-Codenummer:	9904441000002

☐ Drehstromzähler ☐ Wechselstromzähler ☐ Wandlermessung ☐ Tarifschaltung

☐ registrierende und fernauslesbare ¼-h Lastgangzählung

Vom Messstellenbetreiber zu betreibende Zählungen/Geräte/Steuereinrichtungen:

☐ Direktzähler ☐ Wandlerzähler ☐ Wandler ☐ Tarifschaltgerät

Der Anschlussnutzer erteilt hiermit seine Zustimmung zum Wechsel des Messstellenbetreibers. Der Anschlussnutzungs-, Netzanschluss-, und ggf. Netznutzungsvertrag sollen insoweit angepasst werden, dass der Messstellenbetrieb und die Messung für oben angekreuzte Geräte künftig durch den oben genannten Messstellenbetreiber erfolgt. Die Zutritts-, Kontroll- und sonstigen Rechte des Netzbetreibers bzw. dessen Beauftragte(n) bleiben gemäß Anschlussnutzungs- und Netzanschlussvertrag gewahrt.

Der Messstellenbetreiber erhält hiermit die Vollmacht in unseren/meinem Namen – als Anschlussnutzer - weitere Erklärungen zum Messstellenbetreiberwechsel abzugeben und ggf. notwendige Vertragsanpassungen zum Anschlussnutzungs-, Netzanschluss, und/ oder Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber zu vereinbaren.

Des Weiteren erklärt der Anschlussnutzer, dass die neu vorgesehene Zähleinrichtung den Anforderungen seines Stromliefervertrages und/oder Sondervertrages entspricht und der betreffende Stromlieferant dem Messstellenbetreiberwechsel zustimmt. Vorstehendes gilt ggf. für einen Vertrag mit einem dritten Messstellenbetreiber entsprechend. Dies weist der Anschlussnutzer je auf Wunsch des Netzbetreibers nach.

Der Anschlussnutzer hat gemäß der Stromnetzzugangsverordnung den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Mess- und Steuereinrichtungen unverzüglich dem Messstellenbetreiber mitzuteilen. Eine ungezählte Stromentnahme oder -einspeisung ist – auch zeitweise – nicht gestattet. **Falls der Messstellenbetreiber nicht unverzüglich Abhilfe schafft, hat der Anschlussnutzer unverzüglich den Netzbetreiber zu informieren. Für solche Fälle beauftragt der Anschlussnutzer hiermit den Netzbetreiber, die Überprüfung und ggf. aushilfsweise Zählung vorzunehmen, und zahlt ihm für seinen Aufwand die dafür aktuellen gültigen diskriminierungsfreien Preise (je aktuell anzufragen).** Die Befundprüfung/Nachprüfung von Messeinrichtungen und das Vorgehen bei Messfehlern regeln sich gemäß Eichgesetz und Stromnetzzugangsverordnung.

Sofern der Anschlussnutzer (Antragsteller vom VNB innerhalb von 2 Wochen ab Eingang der Anmeldung beim VNB – keine anderweitige Mitteilung erhält, wird der Anmeldung (dem Antrag)) grundsätzlich entsprochen. Damit gelten auch die betroffenen Netzverträge der Unterzeichner mit den VNB als angepasst. Im Übrigen bleiben die betroffenen Netzverträge unberührt.

…… ……..
Ort, Datum Anschlussnutzer

…… ……..
Ort, Datum VRS GmbH